



Merkblatt für die Klausuraufsicht – Sommersemester 2017

Einlasskontrolle, Prüfungsausweise: Die Studierenden im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung („Examensstudenten“) erhalten einen Prüfungsausweis mit Lichtbild, der nicht zuletzt zur **Einlasskontrolle** bei den Klausuren dienen soll. Bitte gleichen Sie die Teilnehmer mit den Ihnen zugesandten Listen ab und **erfassen Sie, wer trotz Anmeldung nicht erscheint**. Studierende anderer Studiengänge erhalten regelmäßig keinen solchen Ausweis, können aber trotzdem zur Teilnahme an den Klausuren berechtigt sein.

Deckblätter/Anmeldenachweise: Sie erhalten Listen mit den Angemeldeten und Deckblätter für jeden Prüfling (Jura- und Verbundstudierende). Die Deckblätter sind nach 0Matrikelnummer sortiert.

Die **Prüfungen** werden **anonymisiert** abgelegt, auf den Arbeiten finden sich daher nur Matrikelnummern, keine Namen. Sie sind **nicht zu unterschreiben**.

Bitte lassen Sie Studierende ohne Deckblatt „auf eigenes Risiko“, also vorbehaltlich der Klärung durch *das jeweils zuständige Prüfungsamt*, an der Arbeit teilnehmen und sagen Sie in solchen Fällen weder eine Korrektur zu, noch verweigern Sie bitte die Teilnahme. Die Studierenden sollen ihre Matrikelnummer, ggf. zusätzlich die Prüfungsausweisnummer und das Studienfach, nicht aber ihren Namen auf die Bearbeitung schreiben.

Bitte **heften Sie nach Abschluss der Arbeit jede Klausur an das entsprechende Deckblatt/die Deckblätter**.

Achtung! Studierende, die die Arbeit für mehrere Studiengänge gleichzeitig schreiben (etwa als Teil der Zwischenprüfung und eines Bachelormoduls), können **mehrere Deckblätter** haben. Bitte **heften Sie** in diesen Fällen **alle Deckblätter an die Arbeit**.

Leere Deckblätter: Bitte achten Sie darauf, dass **alle nicht genutzten Deckblätter** eingesammelt und **unmittelbar an das Prüfungsamt** gegeben werden.

Zugelassene Hilfsmittel: Als Hilfsmittel sind grundsätzlich **nur die Gesetzestexte** (nicht auf bestimmte Ausgaben beschränkt) zugelassen, die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer sind jedoch berechtigt, ausdrücklich weitere Hilfsmittel zuzulassen.

In allen Klausuren des Grundstudiums und der großen Übungen sowie in den Grundlagen des Rechts II sind

folgende Hinzufügungen in Gesetzestexten erlaubt: Unterstreichungen, farbige Markierungen, Klebezettel, Zahlen (=Verweise auf weitere §§), nicht aber weitere Anmerkungen/Komentierungen. Darüber hinaus dürfen keine Eintragungen in den Gesetzestexten vorgenommen werden.

In den **Schwerpunktklausuren**, die **Teil des Examens** sind, dürfen grundsätzlich **nur „blütenweiße“ Texte** genutzt werden. (Bei Verbundstudierenden gilt Entsprechendes.)

Nicht erlaubt sind Ausgaben, die außer dem Gesetzestext auch Erläuterungen, Schemata o.ä. enthalten (so z. B. die Polizeifachhandbücher). **Wörterbücher** oder **Fachliteratur** einschließlich Kommentare dürfen **nicht benutzt** werden. **Ausnahmen** gelten lediglich Studierende, die, von einer ausländischen Universität kommend, am **Erasmus-Programm** teilnehmen, sowie Teilnehmer an den binationalen Studiengängen (LL.B. und LL.M. mit Paris, London, Istanbul): diese dürfen allgemeinsprachliche Wörterbücher benutzen. **Rechtswörterbücher sind ausgeschlossen**. Es dürfen neben den zugelassenen Hilfsmitteln keine beschriebenen Papiere mit in den Hörsaal gebracht werden.

Mobiltelefone müssen während der Klausur ausgeschaltet bleiben, **Smartwatches** dürfen nicht getragen werden.

Bereits der Besitz, nicht erst die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel **ist eine Ordnungswidrigkeit!**

Ordnungsverstöße: Bei Täuschungsversuchen oder Ordnungsverstößen (z. B. *Besitz unzulässiger Hilfsmittel, s.o. oder Störungen, Unterhaltungen zwischen Prüflingen*) muss nach **§ 28 Abs. 4 StudPrO** grundsätzlich der Prüfungsausschuss über Sanktionen entscheiden. Lassen Sie „ertappte“ Kandidaten daher nach einem Hinweis auf die „Tat“ die **Arbeit zu Ende schreiben** und **benachrichtigen Sie im Anschluss** an den Termin **das Prüfungsamt**, am besten durch Zuleitung der

Niederschrift über den Termin gemäß § 25 der Prüfungsordnung. Dafür erhalten Sie ein **Protokollblatt**.

Die **Korrekturfrist** (einschl. **Zweitprüfer**) beträgt für alle Klausuren **neun Wochen (§ 20 I StudPrO)**

Vielen Dank!

